

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 26/68

B E S C H L U S S

in der Wiedergutmachungsache

des Rechtsanwalts und Oberregierungsrats a.D.

Dr. Hermann H [REDACTED],

H [REDACTED], H [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, dieser vertreten

durch das Landesverwaltungsamt Berlin, Berlin 31,

Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter Austenberg, Dr. Graf, von der Mühlen und Prof.Dr. Bökelmann in der Sitzung vom 7. März 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. November 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r u n d e :

Bei der nach § 9 Abs. 2 BwGG gebotenen Nachzeichnung der voraussichtlichen Laufbahn des Klägers hat das Berufungsgericht auch die Tatsache berücksichtigt, daß gegen den Kläger in der Zeit von Januar 1934 an ein Strafverfahren wegen des Verdachts eines Verbrechens nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB anhängig war, daß der Kläger in der Zeit vom 5. Januar 1934 bis etwa Anfang März 1934 in Untersuchungshaft war und im Mai 1935 mangels Beweises freigesprochen wurde. Eine Feststellung, daß dieses Strafverfahren eingeleitet wurde, um den Kläger als einen politischen Gegner des Nationalsozialismus zu schädigen, hat das Berufungsgericht nicht treffen können. Es hat folglich in diesem Strafverfahren keine nationalsozialistische Unrechtsmaßnahme gesehen.

- 3 -

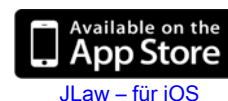
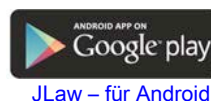
Entgegen der Meinung des Klägers kann in der Berücksichtigung des Strafverfahrens kein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention gefunden werden. Nach dieser Bestimmung wird bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. Die Vorschrift besagt aber nicht, daß bei der Beurteilung der Frage, wie sich die Laufbahn eines Beamten ohne politische Verfolgung voraussichtlich gestaltet hätte, unberücksichtigt bleiben muß, daß in der in Betracht kommenden Zeit ein Strafverfahren gegen ihn schwebte. Denn ein solches Verfahren wirkt sich in aller Regel ungünstig auf die Beförderungsaussichten eines Beamten auch dann aus, wenn es nicht zu einer Verurteilung führt.

Da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts das Strafverfahren nicht aus den Gründen des § 1 BGG durchgeführt wurde, muß es, entgegen der Meinung des Klägers, nicht etwa deshalb weggedacht werden, weil es während der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft schwebte. Inwieweit ist also nicht über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden.

Die weiteren Angriffe des Klägers richten sich gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Diesen Angriffen kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Sie können daher die Zulassung der Revision gleichfalls nicht rechtfertigen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 BEO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde
des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 BEO zurückgewiesen werden.

Hai

Dr. Graf